

TOP 18a:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 105)

- Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen -

Drucksache: 514/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die antragstellenden Länder beabsichtigen eine Reform der Grundsteuer auf der Grundlage eines Bundesgesetzes und wollen hierzu in einem ersten Schritt die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer neu regeln.

Im Bereich des Grundvermögens solle - nach Auffassung der antragsstellenden Länder - ein grundlegend neues Bewertungsverfahren geschaffen werden. Für eine solche grundlegende Neukonzeption wurde teilweise angezweifelt, ob dem Bund nach der geltenden Rechtslage die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zustehe. Unabhängig davon sei eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes wünschenswert, um die Vollzugs- und die Befolgungskosten in Grenzen zu halten und eine Anknüpfung für länderübergreifende außersteuerliche Zwecke, etwa im Bereich des internationalen Auskunftsverkehrs, zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Grundgesetzes vor, um dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer - und damit auch für die zur Grundsteuer gehörenden Bewertungsregelungen - ausdrücklich zu übertragen.

Darüber hinaus soll den Ländern die Kompetenz zur Bestimmung eigener, jeweils landesweit geltender Steuermesszahlen grundgesetzlich eingeräumt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder haben jedoch darum gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 948. Sitzung des Bunderates aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

